

Regelungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer zur Reduzierung der Gefahren von SARS-CoV-2 für vollstationäre Einrichtungen gem. SGB XI

Rechtsgrundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Bund						
		Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/				
Infektionsschutzgesetz (IfSG)	seit 20.07.2000 zuletzt geändert 27.03.2020	Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen	gem. § 36, Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen; sie unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt	gem. § 30 hat die zuständige Behörde bei bestimmten Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung betreffende Personen abzusondern oder in einer Einrichtung unterzubringen		gem. § 30, Abs. 5 haben die Träger der Einrichtungen dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal sowie die weiteren gefährdeten Personen den erforderlichen Impfschutz oder eine spezifische Prophylaxe erhalten.
Bund						
		Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile#%5B%7B%22num%22%3A50%2C%22gen%22%3A0%7D%2C%7B%22name%22%3A%22XYZ%22%7D%2C69%2C387%2C0%5D				
RKI-Empfehlung Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen	Version 05 vom 30.04.2020	Prävention von Infektionen und Management bei Erkrankung und Verdachtsfällen	gem. 1 Verantwortlichkeit für Infektionsschutz in der Einrichtung klar strukturieren, strikte Einhaltung von Basishygiene und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von Beschäftigten, Information und Schulung von Schutzbefohlenen und Beschäftigten, Kontaktreduzierung (z. B. durch feste Bewohner-Kleingruppen) gem. 2.3 bei Neuaufnahme und Verlegung asymptomatischer Personen 14-tägige Quarantäne im Einzelzimmer mit erweiterten Schutzmaßnahmen, SARS-CoV-2-Testung empfohlen, bei SARS-CoV-2-Symptomen umgehend geboten gem. 2.10 Besuchsregelungen werden in Abstimmung mit dem lokalen Gesundheitsamt unter der Prämisse getroffen, dass Kontakte möglichst per Telekommunikation erfolgen sollen, minimierte und zeitlich begrenzte Besuchsmöglichkeiten nach Schulung der Besucher und Anwendung der Schutzmaßnahmen (Mindestabstand zum Bewohner 1,5 – 2 Meter, Schutzkittel und Mund-Nasen-Schutz, Händedesinfektion)	gem. 2.2.1 sind 3 voneinander getrennte Bereiche in Gemeinschaftseinrichtungen abzugrenzen: Nicht-Fälle, Verdachtsfälle, Erkrankte mit positivem Test	gem. 2.2.1 sind 3 voneinander getrennte Bereiche in Gemeinschaftseinrichtungen abzugrenzen: Nicht-Fälle, Verdachtsfälle, Erkrankte mit positivem Test	gem. 1 Schulung von Personal hinsichtlich Hygiene, Personal-Mehrbedarfe kompensieren (z.B. Reservepool), Bildung von festen voneinander unabhängigen Teams Gem. 2.2.2 bei Krankheitsverdacht oder Infektion geschultes Personal einsetzen, das von der Versorgung anderer Patienten freigestellt wird persönliche Schutzkleidung: Schutzkittel, Schutzbrille, Einweghandschuhe, eng anliegender Mund-Nasen-Schutz, bei direkter Versorgung FFP2-Maske (insbesondere bei Tätigkeiten mit Aerosolproduktion, z.B. Absaugen) am Bewohnerzimmer Schleuse für An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) vorsehen bei Ausbruch soll erwogen werden, auf der gesamten betroffenen Station PSA anzulegen

Rechtsgrundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Baden-Württemberg		Quelle: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/				
Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)	ab 11.05.2020 bis 15.06.2020		<p>gem. § 6, Abs. 2 dürfen u.a. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf zu Besuchszwecken nicht betreten werden</p> <p>gem. § 6, Abs. 2 und 3 kann Zutritt durch die Einrichtung erlaubt werden, wenn geeignete Maßnahmen des Infektionsschutz ergriffen werden</p> <p>gem. § 6, Abs. 4 können Personen, die in den letzten 2 Wochen Kontakt mit Infizierten hatten, das Haus nur mit dem eingeholten Einverständnis der Einrichtung betreten</p>			
Bayern		Quelle: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/20200403_sars_cov_2_merkblatt_pflegeheime_einrichtungen_eingliederungshilfe.pdf				
SARS-CoV-2-Infektionsschutz Handlungsanweisungen für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (gemeinschaftliches Wohnen)			<p>gem. 1 sind Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege untersagt</p>	<p>gem. 4 Einzelzimmer bei Erkrankung oder Erkrankungsverdacht zwingend nötig, ggf. Kohortenisolierung; möglichst Einzelzimmer mit Schleuse oder Errichtung einer funktionellen Schleuse, wenn möglich Einrichtung sogenannter Pandemiezone für SARS-CoV-2-positive Bewohner und COVID-19-Erkrankte in abgetrennten Bereichen, auch Personen, die mit Erkrankten zuletzt Kontakt hatten, sowie Bewohner mit Erkältungssymptomen sollen isoliert untergebracht werden</p>	<p>gem. 4 Einzelzimmer bei Erkrankung oder Erkrankungsverdacht zwingend nötig, ggf. Kohortenisolierung; möglichst Einzelzimmer mit Schleuse oder Errichtung einer funktionellen Schleuse, wenn möglich Einrichtung sogenannter Pandemiezone für SARS-CoV-2-positive Bewohner und COVID-19-Erkrankte in abgetrennten Bereichen, auch Personen, die mit Erkrankten zuletzt Kontakt hatten, sowie Bewohner mit Erkältungssymptomen sollen isoliert untergebracht werden</p>	<p>gem. 2 Basishygiene, generelles Tragen eines Mund-Nasenschutzes(MNS), Mindestabstand 1,5 m, wenn nicht durch pflegerische Maßnahmen unmöglich, Personal soll eindeutig zugeordnet werden, Personal soll nicht zwischen gesunden und erkrankten Bewohnern rotieren</p> <p>gem. 4.1 bei erkrankten Bewohnern persönliche Schutzausrüstung, bei direkter Versorgung bevorzugt FFP2-Masken tragen, bei Tätigkeiten mit ausgeprägter Exposition für Aerosolbildung FFP-3-Maske und Schutzbrille</p>

Rechtsgrundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Berlin		Quelle: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_14				
Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)	seit 23.03.2020, als 6. VO gültig vom 09.05.2020 bis 05.06.2020		gem. § 8 gelten die einschlägigen Empfehlungen des RKI in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Einrichtungen haben Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung zu stellen gem. § 10, Abs. 1 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen einmal am Tag von einer Person Besuch empfangen, der Betreiber kann darüber hinaus die Besuchsregelung einschränken oder ein Besuchsverbot im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion verhängen			
Brandenburg		Quelle: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv				
Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)	seit 20.04.2020 mit Änderungen vom 22.04.2020 und 08.05.2020 bis 05.06.2020		gem. § 1 sind physische und soziale Kontakte außerhalb des eigenen Haushalts zu reduzieren, zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern sie nicht in einem Haushalt bzw. einer sonstigen engen verwandtschaftlichen Beziehung leben gem. § 11, Abs. 1 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen Besuch von einer Person empfangen, wenn der Zutritt gesteuert wird, physische Kontakte vermieden werden und wirksamer Schutz vor Infektionen in alle Richtungen gewährleistet wird gem. § 17 haben die überörtlichen Träger der Gesundheitsverwaltung weitere Schutzmaßnahmen umzusetzen, wenn in den letzten 7 Tagen insgesamt mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gebietskörperschaft festzustellen waren			gem. § 3 ist auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein angepasstes Hygienekonzept umzusetzen

Rechtsgrundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Bremen						
Quelle: https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_05_GBI_Nr_0032_signed.pdf https://www.gesundheitsamt.bremen.de/						
Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung)	ab 06.05.2020 bis 20.05.2020		<p>gem. § 14 dürfen vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sowie Seniorenresidenzen nicht zu Besuchszwecken betreten werden</p> <p>gem. § 15 dürfen Einrichtungen der Tagespflege im Grundsatz nicht betrieben werden, Notbetreuung ist zulässig</p>			
Leitfaden COVID-19-Management in Pflegeeinrichtungen	ab 27.03.2020		<p>gem. 1 Mund-Nasen-Schutz ist bei der Versorgung angezeigt, bei Atemwegserkrankungen oder Fieber sollte ein SARS-CoV-2-Test erwogen werden, bei Neuaufnahme soll der Gesundheitsstatus erhoben werden, ggf. soll der Arzt konsultiert werden, Maßnahmen des Infektionsschutz sollen bei Mitarbeitern und Bewohnern bekannt gemacht werden, Hände-Desinfektionsmittel, Einmaltaschentücher, Schutzausrüstung sollen bereitgestellt werden, bei der Betreuung Erkrankter soll das Schutzmaterial vor den betreffenden Zimmern / Bereichen platziert werden</p> <p>unter 1.1 stellt das Gesundheitsamt eine Checkliste zur Verfügung, die alle relevanten Schutzmaßnahmen auflistet und konkret mit Datum und Handzeichen zu bearbeiten ist</p>	gem. 1 Erkrankte sollen im Zimmer versorgt werden	gem. 1 Erkrankte sollen im Zimmer versorgt werden	gem. 1 Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollen zu Hause bleiben unter 1.1 stellt das Gesundheitsamt eine Checkliste zur Verfügung, die alle relevanten Schutzmaßnahmen auflistet und konkret mit Datum und Handzeichen zu bearbeiten ist
Hamburg						
Quelle: https://www.hamburg.de/verordnung/						
Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)	ab 02.04.2020 letzte Änderung ab 06.05.2020 bis 30.06.2020 (betr. §§ 14 – 18)		<p>grundsätzlich wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts verwiesen, für Hamburg werden einige Regelungen im Folgenden konkretisiert</p> <p>gem. § 15, Abs. 1 Besuchsverbot in Einrichtungen der vollstationären Pflege und Kurzzeitpflege</p> <p>gem. § 15, Abs. 4 Besuche zuzulassen sind von Personen, die therapeutisch oder medizinisch wirken, zur Erledigung von Rechtsgeschäften oder zur Seelsorge notwendige Besuche durchführen, Mund-Nasen-Schutz ist dabei in der gesamten Einrichtung zu tragen</p> <p>gem. § 15, Abs. 5 professionelle Kontakte zu Schutzbefohlenen und unter Kolleginnen und Kollegen auf das notwendige Mindestmaß beschränken, die Anzahl der Kontakte je pflegebedürftiger / zu betreuender Person im Sinne der Bezugspflege minimieren, Hygienestandards nach RKI befolgen, bei pflegebedürftigen Personen täglich Körpertemperatur messen</p> <p>gem. § 15, Abs. 7 sind Neuaufnahmen zugelassen, wenn in den vergangenen 48 Stunden zwei Abstriche aus dem Rachen- und Nase-Bereich ein negatives Testergebnis bzgl. COVID-19 erbracht haben, besonderes Vorgehen bei COVID-19-Erkrankung, bei Verdachtsfall oder Genesung von COVID-19 keine Landesregelung getroffen</p> <p>gem. § 15, Abs. 7a sind COVID-19-Erkrankte, die bereits zuvor Bewohner einer Einrichtung waren, nach Wegfall der</p>	gem. § 15, Abs. 5 pathologische Veränderungen dokumentieren, mit dem Arzt besprechen, pflegedürftige Person nach den örtlichen Möglichkeiten isolieren gem. § 15, Abs. 9 ist eine getrennte Unterbringung von gesunden Personen, infizierten oder dessen verdächtigen Personen zu gewährleisten	gem. § 15, Abs. 9 sind räumlich zusammenhängende Isolations- und Quarantänebereiche mit einem personellen Konzept zur Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt, nötig	s. auch Allgemeine Maßnahmen: § 15, Abs. 5 und 10 gem. § 15, Abs. 9 ist ein Konzept zur Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt, gefordert

Rechtsgrundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
			<p>Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit wieder aufzunehmen gem. § 15, Abs. 8 ist bei nötiger Krankenhausbehandlung dem Krankenhaus mitzuteilen, ob eine Häufung von COVID-19-Erkrankungen besteht gem. § 15, Abs. 10 ist der Träger einer Einrichtung verpflichtet, nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnern oder Mitarbeitern für beide Personengruppen einen Test auf das Virus durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen</p>			
Hessen		Quelle: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_1.pdf				
Zweite VO zur Bekämpfung des Corona-Virus	13.03.2020, konsolidierte Lesefassung (Stand 09.05.2020)		<p>gem. § 1, Abs. 1 Betretungsverbot für Pflegeheime, Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (z.B. Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwälte, Personen mit therapeutischen oder hoheitlichen Aufgaben) gem. § 1, Abs. 3 & 3a sind Besuche ausnahmsweise zuzulassen (z.B. bei Begleitung eines Sterbeprozesses) und bei Vorliegen eines Konzepts zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher; dann ist einmal pro Woche für eine Stunde der Besuch einer nahestehenden Person gestattet, die Einrichtung muss den Besuch mit Kontaktdaten und Besuchszeit dokumentieren gem. § 1, Abs. 4 müssen Besucher den Mindestabstand von 1,50 m einhalten, einen akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen, den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen; gem. § 1, Abs. 5 ausgeschlossen sind Personen mit Atemwegsinfektion oder Personen, die wegen Einreise aus dem Ausland Quarantäne einhalten müssen gem. § 1, Abs. 3b sind Besuche nicht mehr gestattet, wenn ein meldepflichtiges Infektionsgeschehen in der Einrichtung vorliegt gem. § 5, Abs. 1 dürfen Pflegebedürftige Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nicht betreten, es sei denn, dass die Notwendigkeit für Notbetreuung gegeben ist</p>	keine Landesregelung getroffen	keine Landesregelung getroffen	keine Landesregelung getroffen

Rechtsgrundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Mecklenburg-Vorpommern		Quelle: https://www.regierungmv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/GVOBI.%20Nr.%2017%20vom%2017.4.2020%20-%20corona.pdf				
Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-ÜbergangslVO MV)	ab 09.05.2020 bis 10.06.2020	Ablösung der Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. April 2020, die zuletzt am 06.05. 2020 geändert worden war	Es gibt Regelungen für Krankenhäuser etc. gem. SGB V, jedoch nicht für Pflegeeinrichtungen gem. SGB XI.	keine Landesregelung getroffen	keine Landesregelung getroffen	keine Landesregelung getroffen
Niedersachsen		Quelle: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html				
Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	vom 08.05.2020 bis 27.05.2020		gem. § 2a, Abs. 2 sind Besuche in Heimen verboten, Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Besucher z.B. eine besondere rechtliche oder medizinisch-therapeutische Funktion hat und die Einrichtungsleitung eine Genehmigung erteilt, nach Genehmigung der zuständigen Behörde können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Einrichtung ein Hygienekonzept nachweist gem. § 2a, Abs. 3 ist der Betrieb von Tagespflege untersagt, möglich ist Notbetreuung, wenn die Pflegepersonen im systemrelevanten Bereich arbeitet, oder sonstige Betreuung nicht sichergestellt ist	gem. § 2b, Abs. 1 ist die Aufnahme neuer Bewohner zulässig, wenn für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme Quarantäneunterbringung erfolgt, die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, z.B. wenn unmittelbar vor Heimaufnahme die Quarantäne bereits in einem Krankenhaus eingehalten wurde	gem. § 2b, Abs. 1 ist die Aufnahme neuer Bewohner zulässig, wenn für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme Quarantäneunterbringung erfolgt, die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, z.B. wenn unmittelbar vor Heimaufnahme die Quarantäne bereits in einem Krankenhaus eingehalten wurde	

Rechtsgrundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Nordrhein-Westfalen		Quelle: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200508_fassung_coronaschvo_ab_11.05.2020.pdf https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaav_pflege.pdf				
Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)	ab 11.05.2020 bis 25.05.2020		<p>gem. § 5, Abs. 1 sind die Richtlinien des RKI grundlegend für alle Bemühungen infektionsvermeidend zu arbeiten, damit Bewohner und Mitarbeitende geschützt werden</p> <p>gem. § 5, Abs. 3 sind folgende Maßnahmen sicherzustellen, um Besuche zuzulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • max. ein Besuch pro Tag und Bewohner von max. 2 Personen • Kurzscreening der Besucher hinsichtlich Risikofaktoren • Information über aktuelle Hygienevorgaben • vor und nach Besuchen Hände waschen und desinfizieren • Mindestabstand von 1,5 m, alternativ Ersatzmaßnahmen auf Anordnung der Einrichtungsleitung • Besuche in Besucherbereichen, ausnahmsweise nur im Zimmer, wenn Einzelzimmer • Besuchsregister mit Wohnernamen, Besuchernamen, Datum, Uhrzeit, Dauer • Besuche unterbleiben, wenn eine COVID-19-Infektion bei Beteiligten festgestellt wird <p>gem. § 5, Abs. 5 Besuchshygienekonzept notwendig und zu kommunizieren, bis 26.05.2020 WTG-Behörde zur Kenntnis zu geben</p> <p>gem. § 5, Abs. 6 muss Untersagung von Besuchen bei der WTG-Behörde angezeigt und begründet werden</p> <p>gem. § 5, Abs. 7 dürfen Bewohner Einrichtungen verlassen, wenn sie Schutzmaßnahmen einhalten</p> <p>gem. § 5, Abs. 8 können öffentliche zugänglich Einrichtungen unter Beachtung der Hygienevorschriften als Besucherbereiche zugänglich sein</p> <p>gem. § 5, Abs. 9 sind sämtliche öffentlichen Veranstaltungen untersagt</p>			
Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs- und Untersuchungsstruktur für pflegebedürftige Menschen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflege)	Allgemeinverfügung, veröffentlicht am 29.04.2020; gültig ab sofort und solange die vom Landtag Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11	Herstellung einer „neuen Normalität“ unter Berücksichtigung der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2	<p>Bewohner dürfen aus dem Krankenhaus zurück in die Pflegeeinrichtung mit der Voraussetzung, dass sie auf Corona negativ getestet wurden.</p> <p>Bei positivem Test müssen die Bewohner bis zur Genesung im Krankenhaus behandelt werden.</p> <p>Bei Neuaufnahmen aus der eigenen Wohnung u.a. besteht die Verpflichtung eines Tests durch den Hausarzt. Ein Einzug ist nur möglich mit negativem Ergebnis.</p>	Bewohner , die in der Einrichtung infiziert werden, sind in einer Einzelisolation zu versorgen, maximal solange, bis die Testergebnisse negativ sind. Sofern eine Einzelisolation in der Einrichtung nicht zu gewährleisten ist , steht eine Verlegung für den Zeitraum bis zum negativen Testergebnis an	Bewohner , die in der Einrichtung infiziert werden, sind in einer Einzelisolation zu versorgen, maximal solange, bis die Testergebnisse negativ sind. Sofern eine Einzelisolation in der Einrichtung nicht zu gewährleisten ist , steht eine Verlegung für den Zeitraum bis zum negativen Testergebnis an	
				a) in eine andere stationäre Pflegeeinrichtung b) in eine Rehabilitationseinrichtung c) bzw. von der Kommune ist eine anderweitige Versorgung der	a) in eine andere stationäre Pflegeeinrichtung b) in eine Rehabilitationseinrichtung c) bzw. von der Kommune ist eine anderweitige Versorgung der	

	Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes besteht.			Pflegebedürftigen sicherzustellen Prüfung der Versorgung in einem Krankenhaus und, sofern nicht ohnehin die abrechnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Krankenhausversorgung vorliegen, eine entsprechende Kostenvereinbarung mit dem Krankenhaus treffen. Wenn die Versorgung nicht ohne die Schaffung übergangsweise nutzbarer zusätzlicher Kapazitäten sichergestellt werden kann, ist bei der Auswahl der Gebäude zu berücksichtigen, dass in diesen Einrichtungen zwingend Einzelzimmerunterbringung zu erfolgen hat.	Pflegebedürftigen sicherzustellen Prüfung der Versorgung in einem Krankenhaus und, sofern nicht ohnehin die abrechnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Krankenhausversorgung vorliegen, eine entsprechende Kostenvereinbarung mit dem Krankenhaus treffen. Wenn die Versorgung nicht ohne die Schaffung übergangsweise nutzbarer zusätzlicher Kapazitäten sichergestellt werden kann, ist bei der Auswahl der Gebäude zu berücksichtigen, dass in diesen Einrichtungen zwingend Einzelzimmerunterbringung zu erfolgen hat.	
Rheinland-Pfalz		Quelle: https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/6_CoBeLVO_.pdf https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/LVO_Neu-und_Wiederaufnahme_pflegebeduerftige_Menschen.pdf				
Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO)	vom 13.05.2020 bis 24.05.2020	Ersatz der fünften Corona-Bekämpfungsverordnung vom 30.04.2020	Die Hinweise der bisherigen Corona-Bekämpfungsverordnungen in § 7 bezogen sich auch auf Einrichtungen der Pflege. In dieser sechsten Version der Corona-Bekämpfungsverordnung ist das Betretungsverbot für Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs nicht mehr formuliert. Stattdessen ist die u.g. Landesverordnung zu beachten.			
Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus	vom 06.05.2020 bis 24.05.2020	Konkretisierung der Regeln u.a. für vollstationäre Einrichtungen	gem. § 1, Abs. 2 gelten als Grundlage die Empfehlungen des RKI gem. § 2, Abs. 1 sind Bewohner nach Abschluss einer Krankenhausbehandlung wiederaufzunehmen gem. § 5, Abs. 1 sind Besuche auf eine Stunde täglich begrenzt gem. § 5, Abs. 2 sind Besuche untersagt, wenn Bewohner bereits positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden gem. § 5, Abs. 3 sollen Besuchen in einem separaten Raum ermöglicht werden, ggf. zulässig in Gartenanlagen oder Außenbereichen gem. § 5, Abs. 4 informiert die Einrichtung über erforderliche Schutzmaßnahmen gem. § 5, Abs. 5 müssen sich Besucher anmelden und die Schutzmaßnahmen umsetzen gem. § 5, Abs. 6 muss Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, Mund-Nasen-Bedeckungen muss die Pflegeeinrichtung nicht verpflichtend stellen gem. § 5, Abs. 7 ist ein Besucherregister zu führen gem. § 5, Abs. 8 wird erkrankten Besuchern der Zutritt untersagt. gem. § 5, Abs. 9 & 10 gelten die Beschränkungen nicht für Besucher in bestimmter Funktion (z.B. Seelsorger, Rechtsanwälte, Mediziner, Therapeuten) und für	gem. § 2, Abs. 1 ist bei Bewohnern nach Krankenhausbehandlung 14 Tage räumliche Absonderung nötig, alternativ kann eine Testung auf SARS-CoV-2 am Tag der Entlassung / Aufnahme, sowie am 3., 7. und 14. Tag eine Verkürzung der räumlichen Absonderung bewirken (Nr. 3) gem. § 2, Abs. 2 gelten die Regelungen nicht, wenn die medizinische Behandlung nicht länger als 24 Stunden andauert hat gem. § 3, Abs. 1 sind Neuaufnahmen aus der Häuslichkeit möglich, wenn er in der Pflegeeinrichtung 14 Tage räumlich abgesondert lebt, oder ein negativer Test auf SARS-CoV-2 nach Abschluss einer 14-tägigen	gem. § 2, Abs. 1 ist bei Bewohnern nach Krankenhausbehandlung 14 Tage räumliche Absonderung nötig, alternativ kann eine Testung auf SARS-CoV-2 am Tag der Entlassung / Aufnahme, sowie am 3., 7. und 14. Tag eine Verkürzung der räumlichen Absonderung bewirken (Nr. 3) gem. § 2, Abs. 2 gelten die Regelungen nicht, wenn die medizinische Behandlung nicht länger als 24 Stunden andauert hat gem. § 3, Abs. 1 sind Neuaufnahmen aus der Häuslichkeit möglich, wenn er in der Pflegeeinrichtung 14 Tage räumlich abgesondert lebt, oder ein negativer Test auf SARS-CoV-2 nach Abschluss einer 14-tägigen	

			<p>schwerkranke oder sterbende Bewohner gem. § 6 dürfen nicht infizierte Bewohner die Einrichtung verlassen, Missachtung der Schutzmaßnahmen oder Außenkontakte führen aber zur Notwendigkeit der räumlichen Absonderung für 14 Tage gem. § 12 obliegen Einrichtungen bestimmte Meldepflichten (SARS-Cov-2-Erkrankungen, Personalprobleme aufgrund von Erkrankungen) gegenüber der zuständigen Behörde</p>	<p>häuslichen Quarantäne vorliegt gem. § 3, Abs. 2 kann bei Eilbedürftigkeit nach § 2, Abs. 1 Nr. 3 verfahren werden gem. § 4 gilt bei Neuaufnahmen nach Krankenhaus das Verfahren wie bei Aufnahme aus Häuslichkeit gem. § 9 hat eine Einrichtung, die die Quarantäne nicht ordnungsgemäß durchführen kann, mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu prüfen, ob andere Einrichtungen in der Region die Aufgabe übernehmen können</p>	<p>häuslichen Quarantäne vorliegt gem. § 3, Abs. 2 kann bei Eilbedürftigkeit nach § 2, Abs. 1 Nr. 3 verfahren werden gem. § 4 gilt bei Neuaufnahmen nach Krankenhaus das Verfahren wie bei Aufnahme aus Häuslichkeit gem. § 9 hat eine Einrichtung, die die Quarantäne nicht ordnungsgemäß durchführen kann, mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu prüfen, ob andere Einrichtungen in der Region die Aufgabe übernehmen können</p>	
Saarland		Quelle: https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-05-02.html#doccd294b97-a444-4af8-834f-c0fa5eb61095bodyText46				
Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie	seit 04.05.2020 bis 17.05.2020	Infektionsprävention	<p>gem. § 1 gilt der Grundsatz der Kontaktbeschränkung gem. § 9, Abs. 2 sind Besuche unzulässig, Ausnahmefälle für eine Stunde am Tag für einen registrierten Besucher pro Bewohner bei geeigneten Schutzmaßnahmen und einer regelmäßigen Hygieneunterweisung, außerdem bei medizinisch oder ethisch-sozial angezeigten Besuchen (palliativ betreute Menschen, Seelsorge, Rechtspflege), weitere Ausnahmen nach Vorlage eines Hygienekonzepts beim zuständigen Ministerium möglich</p>			
Sachsen		Quelle: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-05-12.pdf https://www.coronavirus.sachsen.de/download/AV_Heime_30_04_2020.pdf				
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)	vom 15.05.2020 bis 05.06.2020		<p>gem. § 1 gelten die Hygienegrundsätze, die das RKI bekannt gemacht hat (Kontaktbeschränkung, Mund-Nasenbedeckung, Händehygiene, Vermeidung Hand-Gesichts-Kontakt) gem. § 11, Abs. 1 - 6 ist der Besuch u.a. von Alten- und Pflegeheimen untersagt, Ausnahmen können gelten (z.B. bei Sterbebegleitung, richterlichen Anhörungen, Besuche von Seelsorgern), weitere Regelungen können durch Allgemeinverfügung des zuständigen Ministeriums oder Ausnahmeregelungen der Kreise im Einvernehmen mit dem Staatsministeriums bestimmt werden</p>			
Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus	vom 04.05.2020 bis 20.05.2020		<p>gem. I.1. gilt diese Verfügung u.a. für Alten- und Pflegeheime sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen gem. I.2. dürfen diese Einrichtungen nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden gem. II. 1.– 4. können Ausnahmen gelten für bestimmte berufliche Anliegen, Anliegen der Rechtspflege oder nahestehende Personen; der Zutritt ist mit hygienischen und</p>			

(SARS-CoV-2, COVID-19)			organisatorischen Auflagen zu verbinden, die eine Infektionsgefährdung verringern			
Sachsen-Anhalt		Quelle: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/16_04_2020/16_04_2020_VO_Vierte_SARS-Co-2.pdf https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/06_05_2020/06_05_2020_QuarantaeneVO_ZweiteAEV.pdf https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/20_04_2020/20_04_2020_quarantaeneverordnung.pdf				
Vierte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus -SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt -(Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung — 4. SARS-CoV-2-EindV)	zuletzt geändert am 02.05.2020 bis 27.05.2020	Ausweitung der Pandemie im Bereich Sachsen-Anhalt verringern	gem. § 9, Abs. 1 gilt ein generelles Besuchsverbot u.a. für Einrichtungen der vollstationären Pflege gem. § 9, Abs. 2 und 3 können Einrichtungen unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt (medizinische oder ethisch-soziale Gründe), Ausnahmen sind ausgeschlossen, wenn Personen besondere Risiken in sich tragen (bekannte Infektion, Kategorie I und II gem. RKI, Auslandsaufenthalt) § 13 – teilstationäre Angebote dürfen keine Leistungen erbringen, nur als Notbetreuung möglich			
Schleswig-Holstein		Quelle: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200509_konsolidierte_Landesverordnung_Corona_Lesefassung.html#doc85f7ee03-2ec2-45e1-a79a-b6610de8270fbodyText6 https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html;jsessionid=549AE8B20EB214FB269608965B8ECF91.delivery1-replication https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/handlungsempfehlungen_besuchskonzept_pflege.pdf;jsessionid=549AE8B20EB214FB269608965B8ECF91.delivery1-replication?_blob=publicationFile&v=2				
Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 1. Mai 2020	seit 09.05.2020 bis 17.05.2020		gem. § 8, Abs. 2 sind teilstationäre Einrichtungen nicht zu betreiben, lediglich Notbetreuung ist möglich (Angehörige arbeiten in kritischer Infrastruktur, häusliche Versorgung nicht realisierbar)			
Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen	seit 30.05.2020 bis 17.05.2020		gem. V. , zu 1 und 2) besteht ein Betretungsverbot für stationäre Einrichtungen der Pflege, ausgenommen sind für die Versorgung und den Betrieb zwingend erforderliche Personen und Personen der Rechtspflege und Gefahrenabwehr zu 3) weitere Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn durch ein Besuchskonzept sichergestellt ist, dass geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der pflegebedürftigen Person Infektionen verhindern (Vorgaben zu Besucherzahl, Besucherzeitraum, Schutz- und Hygienemaßnahmen, geeignete Besuchsräume etc. auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des zuständigen Landesministeriums (s.u.) getroffen werden Bereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen für Besucher geschlossen werden, öffentliche Veranstaltungen sind zu unterlassen zu 10) das zuständige Gesundheitsamt kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall geboten ist	gem. V. zu 5) ist angeordnet bei Aufnahme neuer Bewohner sowie bei Rückkehr nach einem Krankenhaus- oder Familienaufenthalt 14-tägige Quarantäne durchzuführen, ggf. kann in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt darauf verzichtet werden, z.B. wenn Symptoffreiheit und zwei negative SARS-CoV-2-Testergebnisse vorliegen kann Quarantäne nicht sichergestellt werden, sind Personen in einer Ausweicheinrichtung aufzunehmen		
Handlungsempfehlungen als	seit 30.04.2020	Linderung der negativen	nach Risikobewertung sind ggf. Besuche in einem Besuchsraum oder im Außenbereich zu planen, im			

<p>Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege</p>		<p>Auswirkungen der Isolation der Bewohner</p>	<p>Bewohnerzimmer nur bei entsprechenden Schutzmaßnahmen folgende Anforderungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die Besuche sind auf eine Person (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der/des Besucher*in, maximal eine Begleitperson) zu beschränken •definierter Besuchszeitraum: max. 2 Stunden an einem Tag •entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können •die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) •bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen ...) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten •die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten •Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren •alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden •Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln •Soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte •Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem 			
---	--	--	---	--	--	--

			<p>Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz / (selbst gefertigte) Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen; selbstgefertigte Mund-Nasen-Bedeckungen erfüllen die Anforderungen des § 2 der Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig-Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung –MNB-VO) vom 24. April; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> •Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt •Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt •um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, sind die Besucher*innendurch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum, sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zu begleiten. •die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen. 			
<p>Thüringen Quelle: https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/</p>						
<p>Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-)</p>	<p>seit 13.05.2020 bis 05.06.2020</p>	<p>weitere Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 bei schrittweiser Rücknahme der Beschränkungen des öffentlichen Lebens</p>	<p>gem. § 5 sind Infektionsschutzkonzepte bei regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindenden Begegnungen zu erstellen und deren Einhaltung zu dokumentieren gem. § 9, Abs. 1 und 2 sind Besuche u.a. in stationären Einrichtungen der Pflege grundsätzlich untersagt, abweichend ist ein zu registrierender Besuch pro Bewohner pro Tag für bis zu zwei Stunden zulässig und der Heimaufsicht mitzuteilen, Seelsorgern und Urkundspersonen sind Zutrittsrechte zu gewährleisten gem. § 9, Abs. 3 und 4 sind Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, dem Gesundheitsamt bei Erstellung und Änderung vorzulegen (vgl. § 5), darüber hinaus sind Patienten in höchstmöglichem Maß zu schützen Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen. gem. § 11, Abs. 4 dürfen Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen hatten, u.a. in stationären Einrichtungen der Pflege nur nach Risikoabwägung des zuständigen Gesundheitsamtes tätig werden</p>			<p>gem. § 9, Abs. 3 und 4 sind Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, dem Gesundheitsamt bei Erstellung und Änderung vorzulegen (vgl. § 5), darüber hinaus ist das Personal in höchstmöglichem Maß zu schützen gem. § 11, Abs. 4 dürfen Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen hatten, u.a. in stationären Einrichtungen der Pflege nur nach Risikoabwägung des zuständigen Gesundheitsamtes tätig werden</p>